

**Satzung für das Jugendamt
im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie
der Stadt Sundern (Sauerland)
vom 12.12.2014**

Aufgrund der §§ 69 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.,2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) am 11.12.2014 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie

§ 1

Aufbau und Gliederung

In der Stadt Sundern ist das Jugendamt organisatorisch Bestandteil des Fachbereichs Bildung, Jugend und Familie. Es besteht aus

- dem Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Sundern und der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe

- des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung sowie
- anderer Rechtsvorschriften (z. B. Bürgerliches Gesetzbuch, Adoptionsvermittlungsgesetz, Jugendgerichtsgesetz)

für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Sundern zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und der Beitrag zur Erhaltung oder zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt sollen bei allen Maßnahmen der Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien mit der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen und Einrichtungen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten junger Menschen und Familien befassen, insbesondere mit den Kindertageseinrichtungen, den Schulen, dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht, dem Jugendgericht, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter den Polizeibehörden und den übrigen Dienststellen der Verwaltung.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Sundern oder vom Rat gewählte Frauen Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 - b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Sundern wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Für jedes Mitglied ist ein/e persönlicher Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - a) der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter;
 - b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder die Vertretung;
 - c) ein/e Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, der/die vom Präsidenten des Landgerichts Arnberg bestellt wird;
 - d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Meschede bestellt wird;
 - e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Arnberg bestellt wird;
 - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird;
 - h) je ein/e Vertreter/in der im Rat der Stadt Sundern vertretenen Fraktionen, die dem Ausschuss als stimmberechtigte Mitglieder nicht angehören;

Für die Mitglieder nach Buchstaben c - h ist gleichzeitig ein/e Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann beschließen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer zu einzelnen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses oder Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wahr.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

- b) die Festsetzung von Leistungen oder Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
- a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) die Bedarfsfeststellung incl. U 3-Ausbau gem. § 18 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz),
 - e) die Festlegung der Gruppenformen und Betreuungszeiten gem. § 19 KiBiz,
 - f) die Zuschüsse für eingruppige Einrichtungen gem. § 20 Abs. 2 KiBiz,
 - g) die Auswahl von Einrichtungen für die Qualifizierung zu Familienzentren gem. § 16 KiBiz,
 - h) die Gewährung von Zuschüssen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen,
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen,
 - j) die Auswahl von Einrichtungen als plusKita gem. § 16a KiBiz,
 - k) die Auswahl von Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gem. § 16b KiBiz.
3. Die Vorbereitung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie.
4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie.

§ 7

Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Ausschüsse für eine begrenzte Zeit bilden. Neben den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses können auch weitere sachkundige Personen in beratende Ausschüsse berufen werden. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden dieser beratenden Ausschüsse.

§ 8

Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie

§ 9

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10

Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe.

- (2) Die der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrag von dem/der Fachbereichsleiter/in oder von dem/der Jugendamtsleiter/in wahrgenommen.
- (3) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag der/die Fachbereichsleiter/in oder der/die Jugendamtsleiter ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Mai 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie der Stadt Sundern (Sundern) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 12.12.2014
Der Bürgermeister

(Lins)